Universität Leipzig

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc. Psychologie) an der Universität Leipzig

Vom 9. Mai 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 20. März 2014 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Leipzig erlassen.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Psychologie gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Psychologie erwarten lassen.

§ 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Psychologie (nicht spezialisierte Psychologiestudiengänge, wie z. B. Wirtschaftspsychologie) oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSFG (allgemeine Hochschulreife bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis jeweils in Kopie aus dem hervorgeht, dass während der Sekundarschulausbildung mindestens 6 Jahre Englischunterricht belegt wurde.

ODER

- ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (z. B. durch Unicert, IELTS, OOPT-Oxford Online Placement Test, Cambridge ESOL Examinations, TOEFL-Test Of English as a Foreign Language),
- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Psychologie (inkl. Transcript of Records und
 Diploma Supplement mit erreichter Gesamtnote). Im Falle eines
 noch nicht abgeschlossenen Studiums im Fach Psychologie muss
 ein Nachweis darüber beigelegt werden, dass bei geordnetem
 Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann. Der Bewerbung muss zudem eine
 Übersicht der in den ersten fünf Studiensemestern abgeschlossenen
 Modulen und der erreichten Noten beiliegen, die möglichst auch
 eine gewichtete Gesamtnote enthält.
- (3) Die Bewerbung für die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt über die zentralen Bewerbungsportale der Universität Leipzig in der Zeit vom 01.05. bis 31.05. Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens bis zum 03.06. (Ausschlussfrist) schriftlich beim Institut für Psychologie eingegangen sein.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, die vom zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/ Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang M.Sc. Psychologie geeignet ist. Für diese Prüfung werden die bislang erbrachten Studienleistungen herangezogen. Näheres regeln die Absätze 2 bis 4.
- (2) Aufgrund der im Masterstudium angebotenen Studienschwerpunkte setzt die Feststellung der Eignung voraus, dass der Nachweis über Kenntnisse in folgenden Bereichen durch Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen erbracht wurde:
 - In jedem der drei folgenden Bereiche
 - o Methoden der Psychologie und Statistik (im Umfang von mind. 15 LP)
 - o Empiriepraktikum (im Umfang von mind. 5 LP)
 - o Psychologische Diagnostik (incl. Testtheorie) (im Umfang von mind. 8 LP)
 - In mindestens vier der folgenden sechs Grundlagenbereiche (mit insgesamt mind. 30 LP)
 - o Allgemeine Psychologie
 - o Kognitive Psychologie
 - o Biologische Psychologie
 - o Persönlichkeitspsychologie
 - o Entwicklungspsychologie
 - o Sozialpsychologie
 - In mindestens zwei Anwendungsbereichen, darunter verpflichtend in Klinischer Psychologie (mit insgesamt mind. 12 LP)
- (3) Darüber hinaus müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (4) Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen.

§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht mit einer Immatrikulationszusage verbunden.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie einzulegen.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudienganges Psychologie vom 16. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 7, S. 39 bis 45) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 58, S. 1 bis 3) außer Kraft.

13/29

(2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie am 3. Februar 2014 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 20. März 2014 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 9. Mai 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin